

Update

Newsflash Dezember 2015

Änderungen im Übernahmerecht per 1. Januar 2016

Mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes am 1. Januar 2016 tritt gleichzeitig auch die revidierte Übernahmeverordnung in Kraft. Die Übernahmekommission hat den Text der neuen Verordnung am 15. Dezember 2015 publiziert. Der vorliegende Newsflash fasst die resultierenden materiellen Änderungen im Bereich des Übernahmerechts zusammen.

Überblick

Am 1. Januar 2016 treten das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) und dessen Ausführungsverordnungen in Kraft. Gleichzeitig werden das Börsengesetz und dessen ausführende Verordnungen aufgehoben und die Regelung öffentlicher Kaufangebote in das FinfraG überführt.

Die neue gesetzliche Grundlage macht eine Revision der Übernahmeverordnung (UEV) der Übernahmekommission (UEK) erforderlich. Am 15. Dezember 2015 hat die UEK den Text der revidierten Verordnung veröffentlicht. Diese wird einerseits formell an das FinfraG und die Ausführungsverordnung angepasst, erfährt andererseits aber auch einige inhaltliche Änderungen. Die bedeutendsten, am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Änderungen sind die folgenden:

- › Die Publikation der Angebotsdokumente in den Zeitungen, das Angebotsinserat sowie der verkürzte Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft werden abgeschafft und durch eine rein elektronische Publikation der Angebotsdokumente ersetzt.
- › Für den Beginn und die Einhaltung der Fristen in Übernahmeverfahren ist neu die Publikation der Angebotsdokumente in den elektronischen Medien massgebend.
- › Elektronische Eingaben in Verwaltungsverfahren vor der UEK und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sind neu mit einer anerkannten elektronischen Signatur zu versehen. Eine Eingabe mittels einfacher E-Mail ist bei beiden Behörden in Verwaltungsverfahren nicht mehr möglich.
- › Die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft in Verfahren betreffend Ausnahme von der Angebotspflicht oder Nichtbestehen der Angebotspflicht wird neu freiwillig. Bislang war dieser Bericht zwingend zu erstatten.
- › Schliesslich ist die Beanspruchung einer Ausnahme von der Angebotspflicht nach einem Aktienerwerb mittels Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung neu der UEK zu melden. Bisher war eine solche Meldung nicht vorgeschrieben.

Veröffentlichung der Angebotsdokumente

Gemäss der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden UEV war der Anbieter verpflichtet, sämtliche Angebotsdokumente, d.h. namentlich die Voranmeldung des Angebots, den Angebotsprospekt bzw. dessen Zusammenfassung, das definitive Zwischenergebnis, das definitive Endergebnis sowie allfällige Änderungen des Angebots in mindestens einer deutsch- und einer französischsprachigen Zeitung mit landesweiter Verbreitung zu veröffentlichen. Gleiches galt für den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft. An die Zeitungspublikation wurden diverse Fristen geknüpft. So begann z.B. die Frist von fünf Börsentagen, innerhalb welcher qualifizierte Aktionäre Parteistellung vor der UEK beanspruchen konnten, am Tag der Publikation des Angebotsprospekts in den Zeitungen.

Mit der am 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Revision werden die Publikation der Angebotsdokumente in den Zeitungen, das Angebotsinserat sowie der verkürzte Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft abgeschafft. Während die Zeitungspublikation ursprünglich eine weit gestreute Information des Marktes sichern sollte, erachtet die UEK eine solche vor dem Hintergrund der Entwicklung der elektronischen Medien nicht mehr als zeitgemäss. Mit einer ähnlichen Begründung hat die SIX Swiss Exchange bereits im März 2014 das Kotierungsinserat abgeschafft und gänzlich auf elektronische Medien umgestellt.

Die Angebotsdokumente sind von den Parteien des Übernahmeverfahrens künftig über die folgenden drei Kanäle zu verbreiten:

- › Unverändert bleibt die Pflicht, die Angebotsdokumente auf einer Webseite des Anbieters oder einer für das öffentliche Angebot bestimmten Webseite aufzuschalten.
- › Neu sind die Angebotsdokumente den bedeutenden schweizerischen Medien, d.h. den Redaktionen von Schweizer Zeitungen von nationaler Bedeutung (z.B. Neue Zürcher Zeitung, Tages Anzeiger, Agéfi), den bedeutenden in der Schweiz aktiven Presseagenturen (z.B. awp Finanznachrichten, SDA) sowie den bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs), zuzustellen.
- › Schliesslich müssen die Angebotsdokumente weiterhin gleichzeitig auch der UEK zugestellt werden.

Während bis zum 31. Dezember 2015 die Zustellung an zwei der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, genügte, findet sich in der revidierten UEV keine derartige Mindestanzahl. Die UEK möchte damit erreichen, dass sich die Parteien eines Übernahmeverfahrens nicht auf ein gesetzliches Minimum beschränken, und dass eine möglichst grosse Anzahl von Adressaten informiert wird. Die Übernahmekommission hat ausserdem in Aussicht gestellt, den Kreis der bedeutenden Medien zu einem späteren Zeitpunkt in einem Rundschreiben zu definieren.

Beginn und Einhaltung von Fristen

Fristen, für welche bislang die Zeitungspublikation das relevante Ereignis darstellte, beginnen neu mit der elektronischen Publikation des entsprechenden Angebotsdokuments bzw. werden neu durch die elektronische Publikation eingehalten. Für den in der Praxis wichtigen Fall der Erlangung der Parteistellung von qualifizierten Aktionären beginnt die Frist neu mit der Veröffentlichung der betreffenden Verfügung oder des Angebotsprospekts auf der Website des Anbieters oder einer für das öffentliche Angebot bestimmten Webseite.

Schriftverkehr in Übernahmeverfahren

Die bisher geltende Regelung sah vor, dass der Schriftverkehr mit der FINMA und der UEK in Verfahren betreffend Übernahmen auf elektronische Weise, d.h. mittels einfacher E-Mail, geführt werden kann. Dementsprechend waren Eingaben per E-Mail üblich und galten für die Einhaltung von Fristen als anerkannt.

Neu wird für elektronische Eingaben in Verwaltungsverfahren vor der UEK und der FINMA die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens als anwendbar erklärt. Diese verlangt, dass Eingaben mit einer anerkannten elektronischen Signatur im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur zu versehen sind. Alternativ kann eine Eingabe an die UEK per Telefax eingereicht werden. Eine Eingabe mittels einfacher E-Mail ist in Verwaltungsverfahren hingegen nicht mehr

zugelassen, was im Vergleich zur bisherigen Regelung eine nicht unbedeutende Erschwerung und Formalisierung bedeutet.

Freiwilliger Bericht des Verwaltungsrates in Verfahren betreffend Angebotspflicht

In Verfahren betreffend Ausnahmen von der Angebotspflicht bzw. betreffend Nichtbestehen der Angebotspflicht war der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft bislang verpflichtet, eine Stellungnahme zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar 2016 ist diese Stellungnahme freiwillig. Wird ein Bericht erstellt, muss er der UEK vor Eröffnung der Verfügung vorgelegt werden. Damit möchte die UEK verhindern, dass der Bericht dazu benutzt wird, eine bereits ergangene Verfügung zu kommentieren.

Meldepflicht bei Ausnahmen von der Angebotspflicht nach Erbgang, Schenkung, etc.

Der Erwerb von Stimmrechten durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung löst – wie bereits unter

dem bisherigen Recht – die Angebotspflicht von Gesetzes wegen nicht aus. Neu muss die Beanspruchung dieser Ausnahme der UEK jedoch gemeldet werden. Hat die UEK Grund zur Annahme, dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Ausnahme nicht erfüllt sind, eröffnet sie innerhalb von fünf Börsentagen ein Verwaltungsverfahren. Trotz Kritik im Anhörungsverfahren fand die Bestimmung Eingang in die Verordnung. Somit gilt es ab 1. Januar 2016 im Zusammenhang mit Nachfolgeplanungen, Scheidungen, Zwangsvollstreckungen und Schenkungen im Auge zu behalten, dass die UEK über die Beanspruchung der Ausnahme von der Angebotspflicht zu informieren ist. Unklar ist, innert welcher Frist die Meldung zu erfolgen hat. Wendet man die Offenlegungsregeln analog an, so wäre die UEK im Falle eines Erwerbs durch Erbgang innerhalb von zwanzig Börsentagen und in allen anderen Fällen innerhalb von vier Börsentagen zu informieren.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Genf / Lausanne

Jacques Iffland
jacques.iffland@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Zürich

Hans-Jakob Diem
hans-jakob.diem@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 17
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com